Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule March-Hugstetten

§ 1Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule March-Hugstetten". Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Freiburg im Breisgau, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in March.
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweilsls am 01.01. des Jahres.

§2 Vereinszweck

- 1. Der Verein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen der Schule, Eltern und ehemaligen Schülern der Schule zu erhalten und zu fördern. Die Schule soll in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen wie sozialen Arbeit unterstützt werden. Des Weiteren fördert er bedürftige Schüler im Rahmen außerunterrichtlicher Veranstaltungen als auch die Beziehungen zu örtlichen Einrichtungen. Die durch den Verein beschafften Mittel werden der Grundschule March-Hugstetten in Form von Geld- und Sachspenden zur Verfügung gestellt.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Fördervereinn i.S. § 58 Nr. 1AO.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder jurist ische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- 3. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 5 Beendigung der MItgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- 3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweisen. Das Mitglied ist vorher vom Vorstand zu hören.
- 4. Gegen die Entscheidung des Vorstands Ist Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschließungserklärung an das betreffende Mitglied bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach erfolgter Anhörung des Betroffenen.

§ 6 Beitrag

- 1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist spätestens zum 01. April eines jeden Jahres zu entrichten.
- 2. Unabhängig davon können dem Förderverein Spendenbeiträge geleistet werden.
- 3. Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins für die satzungsmäßigen Zwecke entscheidet der Vorstand nach Absprache mit der Schulleitung und/oder dem Elternbeirat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich im ersten Viertel des Gesch\u00e4ftsjahres statt. Die Mitglieder werden hierzu mindestens 14 Tage vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Ver\u00f6ffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde March.
- 2. Anträge durch die Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der sie zur Beschlussfassung vorlegt.
- 3. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, die Beschlussfassung über eingegangene Anträge der Mitglieder, die Entlastung des Vorstandes sowie fällig gewordene Neuwahlen. Steht die Neuwahl des Vorsitzenden oder des gesamten Vorstandes auf der Tagesordnung, so ist zu Beginn ein Wahlleiter zu bestellen.

- 4. Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Neuwahl neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer, die in der jährlichen Versammlung Bericht über die Kassenprüfung erstatten.
- Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter der Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
- 6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen oder auf Wunsch der Mitglieder vorzulesen.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen (Ausnahme § 9 Abs. 3) und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen diese geheim.

§9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 7 Personen: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Der ordentlich gewählte Elternbeiratsvorsitzende und der Schulleiter der Grundschule March-Hugstetten oder deren Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes Beisitzer des Vorstands des Fördervereins der Grundschule March-Hugstetten.
- 2. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand Im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 4. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Bei Einverständnis aller Anwesenden ist offene Wahl zulässig. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmi tgliedes erfolgt Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin betraut der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 7. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.
- 8. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Grundschule March-Hugstetten zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung vom 16.05.2001 wurde zuletzt am 22.02.2011 geändert.

Stand: March, den 05.07.2011

Weitere Informationen zum Förderverein siehe: www.foerderverein-grundschule-march.de